

WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gaensefurth 7 - 10, 39444 Hecklingen

Vorstand
Andreas Dittmann
Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR
Markt 5
06667 Weißenfels

Bearbeiter, E-Mail	Martin Knust, martin.knust@wteb.de
Telefon, Fax	+49 3925 9269-20, Fax +49 3925 926971
Zeichen	MKN/ad 07 02 2600
Datum	Hecklingen, 28.05.2020

Gegenüberstellung der Beitragskalkulationen Schmutzwasser 2020 und 2015

Sehr geehrter Herr Dittmann,

mit Stand 27.05.2020 hat die WTE Betriebsgesellschaft (i.F. WTEB) der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR (i.F. AöR) einen Bericht zur Kalkulation des höchstzulässigen Beitragssatzes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erstellt (i.F. Kalkulation 2020). Im Jahr 2015 hatte WTEB bereits die vormalige Fassung einer Beitragskalkulation im Auftrag der AöR erarbeitet (i.F. Kalkulation 2015). Die Kalkulation 2015 lag der Beschlussfassung der aktuellen Schmutzwasserbeitragssatzung der Stadt Weißenfels vom 09.07.2015 zugrunde. Diese Satzung wurde mit Antrag vom 22.12.2015 Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens. Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat sie mit Urteil vom 21. August 2018¹ für unwirksam erklärt, in dieser Entscheidung erstmals eine Rechtspflicht zur vollständigen Aufwandsdeckung über Herstellungsbeiträge mit einem sog. Sicherheitsabstand von bis zu 20% der beitragsfähigen Kosten angenommen und in seiner Rechtsprechung Vorgaben formuliert, die eine erneute Beitragskalkulation notwendig machen.

Beide Kalkulationen liegen der AöR vor. Im Ergebnis weisen sie deutliche Unterschiede auf.

Die Kalkulation 2015 gibt als höchstzulässigen Beitragssatz für den allgemeinen Herstellungsbeitrag (i.F. HB I) 2,38 €/m² und für den besonderen Herstellungskostenbeitrag (i.F. HB II) 0,86 €/m² an.

¹ *Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. August 2018 – 4 K 221/15*

Eingetragen: Amtsgericht Stendal, HRB 102735, UID Nr. DE 205 450 027, Steuer Nr. 112/5721/0065
Geschäftsführer: Dipl.-Verw. (FH) Michael Knust, Dipl.-Ing. Jörg Köring
Hauptsitz: WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gaensefurth 7-10, 39444 Hecklingen, <http://www.wteb.de>
Sparkasse Essen, IBAN DE 55360501050001738210, SWIFT-BIC SPESDE33XXX
Commerzbank Essen, IBAN DE 26360400390112106000, SWIFT-BIC COBADEFFXXX

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.wteb.info/deutsch/datenschutz/index.html>

Demgegenüber weist die Kalkulation 2020 für HB I 3,66 €/m² und für HB II 2,59 €/m² aus.

Wir zeigen nachfolgend die wesentlichen Gründe für die Abweichungen in den jeweiligen höchstzulässigen Beitragssätzen auf, wobei wir bewusst an dieser Stelle auf eine Darlegung verzichten, welche Gründe für bestimmte Ansätze und Vorgehensweisen im Zeitpunkt der Erarbeitung der Kalkulation 2015 maßgeblich waren. Wir behalten uns insoweit eine vertiefte Darlegung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vor.

1. Anschaffungs- und Herstellungskosten im Bestand

Auf Grundlage der im Kalkulationsbericht 2020² Pkt. 2.6 benannten kaufmännischen Daten wurden zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 59.826.611 € als beitragsfähiger Gesamtaufwand ermittelt. In der Kalkulation 2015 wird auf Grundlage des Jahresabschlusses 2013 diese Summe mit 57.684.666 € beziffert. Der Unterschied lässt sich durch die fortschreitende Realisierung von Investitionsplanungen und damit einhergehender Zugänge im Vermögensbestand über den Zeitraum von vier Jahren begründen.

2. Geplante beitragsfähige Investitionen zur endgültigen Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Die Kalkulation 2015 stützt sich auf das Abwasserbeseitigungskonzept (i. F. ABK) vom 29.11.2013, welches insgesamt einen Planungshorizont bis zum Jahr 2020 aufweist. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet keine Angabe, mit welchen geleisteten Investitionen die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Weißenfels im Sinne der Beitragsfinanzierung abgeschlossen sein wird. Mit Blick auf die mit dem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt - 4 K 221/15 - gebotene vollständige Beitragsfinanzierungspflicht lässt dieses ABK die Frage unbeantwortet, ob in der Zeit nach dem Jahr 2020 noch beitragspflichtige Anschaffungs- und Herstellungskosten entstehen, die demnach vom Planungshorizont der Kalkulation 2015 noch nicht erfasst sind.

Der Kalkulation 2020 hingegen liegt ein anderes, von der Firma ECW³ erarbeitetes Abwasserbeseitigungskonzept zugrunde. Aus dem zugehörigen Erläuterungsbericht geht hervor, dass die aus dem ABK abgeleiteten Investitionen mit Ende des Geschäftsjahres 2022 abgeschlossen sein werden, und damit auch erst die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vollständig beendet ist. Der Planungshorizont der Kalkulation 2020 umfasst demnach gegenüber der Kalkulation 2015 zusätzliche zwei Jahre, in denen weitere beitragsfähige Investitionen getätigt werden sollen.

² WTEB, *Bericht über die Ergebnisse der Beitragskalkulation für den höchstzulässigen Beitragssatz zur Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung im Auftrag der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR*, 27.05.2020.

³ ECW *unabhängig beratende und planende Ingenieurgesellschaft mbH*, *Erläuterungsbericht des Abwasserbeseitigungskonzeptes für Schmutz- und Mischwasser der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR*, 2018.

3. Über Gebühren erwirtschaftete Abschreibungserlöse

Gemäß Urteil vom 21.08.2018 - 4 K 221/15 - des OVG Sachsen-Anhalt sind Abschreibungserlöse - und damit auch Abschreibungsbeträge selbst - bei der Kalkulation von Herstellungsbeiträgen nicht abzuziehen. Die Kalkulation 2020 folgt dieser Vorgabe. In der Kalkulation 2015 wurden hingegen nach unserem Verständnis zur Vermeidung einer Doppelbelastung der Einrichtungsnutzer die über Gebühren erwirtschafteten Abschreibungserlöse in Höhe von 15.485.844 € in Abzug gebracht.

4. Privilegierung der „Altanschließer“

Beide Kalkulationen bestimmen einen gekürzten umlagefähigen Aufwand zur Berechnung eines vorteilsgerechten „besonderen“ Herstellungsbeitrags (HB II) für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (15.06.1991) bereits eine dauerhaft rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit innehatten. Diese Kürzung hat zum Ziel, dass die beitragspflichtigen Eigentümer besagter Grundstücke nicht an den Kosten beteiligt werden, die zur Erweiterung des Entsorgungsgebietes nach dem 15.06.1991 entstanden sind bzw. zukünftig entstehen (vgl. Haack, in Driehaus, a.a.O., § 8 Rn. 2225).

In der Kalkulation 2015 wird diese Kürzung der umlagefähigen Aufwendungen für den HB II in zwei Schritten vorgenommen.

Im ersten Schritt werden umlagefähige Aufwendungen in Abzug gebracht, die nach dem 15.06.1991 zur erstmaligen Herstellung von Einrichtungsteilen für die Sammlung und den Transport des Schmutzwassers im Sinne einer Erweiterung des Entsorgungsgebietes erbracht wurden.

Im zweiten Schritt werden Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von zusätzlichen Einrichtungsteilen, die der Reinigung des Schmutzwassers dienen, also vorwiegend die zentralen Kläranlagen, auf ihre Umlagefähigkeit über den HB II hin untersucht. Dabei wurde gem. Kalkulationsbericht 2015⁴ Pkt. 3.2.2 bewertet, welcher Anteil dieser nach dem 15.06.1991 geleisteten Aufwendungen mit der räumlichen Erweiterung des Entsorgungsgebietes und somit der Vergrößerung der Reinigungskapazität zur Anbindung der Neuanschließer in Verbindung steht. Im Ergebnis wurde ein Anteilsfaktor bestimmt, welcher auf die Aufwendungspositionen der Kläranlage angewendet wird, um die umlagefähigen Aufwendungen für den HB II zu kürzen.

In der Kalkulation 2020 wird hingegen nur der oben beschriebene erste Schritt angewendet. Grund dafür ist der Umstand, dass das OVG Sachsen-Anhalt im Urteil vom 21.08.2018 – 4 K 221/15 -, abweichend zur früheren Rechtsprechung des VG Magdeburg im Urteil vom 26.03.2015 – 9 A 253/14 – klargestellt hat, dass bei der Ermittlung des Beitragssatzes für den besonderen Herstellungsbeitrag ausschließlich der Aufwand abzuziehen ist, der nur – im Sinne von „ausschließlich“ – Neuanschließern dient. Damit entfällt eine lediglich anteilige Berücksichtigung von Aufwand für Anlagenteile, die sowohl Neu- als auch Altanschließern dienen, wie dies bei den im vorgenannten zweiten Schritt ursprünglich betrachteten Einrichtungsteilen für die Reinigung der Schmutzwässer der Fall ist (siehe hierzu Haack, in: Driehaus, a.a.O., § 8 Rn. 2225 mit den Rechtsprechungsnachweisen).

⁴ WTEB, Bericht zur Beitragskalkulation für den höchstzulässigen Schmutzwasser-Anschlussbeitragssatz zur Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung im Auftrag der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR, 06.05.2015

5. Gewichtete beitragspflichtige Flächen

Als gewichtete beitragspflichtige Fläche wurden nach Anwendung der Verteilungsmaßstäbe der Schmutzwasserbeitragssatzung in der Kalkulation 2020 insgesamt 18.215.437 m² festgestellt. In der Kalkulation 2015 lag die gewichtete beitragspflichtige Gesamtfläche bei 17.598.112 m². Auf der Flächenseite der Kalkulationen gibt es demnach keinen prägnanten Unterschied.

6. Tabellarische Zusammenfassung

	Kalkulation 2015	Kalkulation 2020	Differenz
Anschaffungs- und Herstellungskosten	57.684.666 €	60.428.892 €	2.744.226 €
Zugang Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. Investitionsplan	6.733.929 €	19.019.271 €	12.285.342 €
	<i>bis 2020</i>	<i>bis 2022</i>	
Abzug von Abschreibungsbeträgen	- 15.485.844 €	- €	15.485.844 €
Abzugskapital (Fördermittel, Zuschüsse)	- 7.077.022 €	- 12.737.996 €	- 5.660.974 €
Umlagefähige Aufwendungen für HB I	41.855.729 €	66.710.167 €	24.854.438 €
Gewichtete beitragspflichtige Gesamtfläche	17.598.112 m ²	18.215.437 m ²	617.325 m ²
Höchstzulässiger Beitragssatz für HB I	2,38 €/m²	3,66 €/m²	1,28 €/m²

Kürzungen des umlagefähiges Aufwands zur Berechnung von HB II

Abzug von Aufwendungen für erstmalige Erschließung von Grundstücken, die bis 15.06.1991 noch nicht zentral erschlossenen waren	- 14.709.850 €	- 19.514.058 €	- 4.804.208 €
Abzug von Aufwendungen zur Vergrößerung der Reinigungskapazität für Neuanschließer nach dem 15.06.1991	- 12.011.503 €	- €	12.011.503 €
Umlagefähige Aufwendungen für HB II	15.134.376 €	47.196.109 €	32.061.733 €
Gewichtete beitragspflichtige Gesamtfläche	17.598.112 m ²	18.215.437 m ²	617.325 m ²
Höchstzulässiger Beitragssatz für HB II	0,86 €/m²	2,59 €/m²	1,73 €/m²

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WTE Betriebsgesellschaft mbH



Martin Knust